

Verantwortliche Fachperson	Name	Vorname
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Telefon	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	
	Firma	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	
	Strasse	Nummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Postleitzahl	Ort
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Unterschrift
	Ort	Datum
	<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

1. Parzellen- und Gebäudegeschichte

Folgende kantonale Stellen können Angaben über die bisherige Parzellennutzung und allfällige Altlasten machen: (Akteneinsicht und Auskünfte nur für die Eigentümer oder deren Bevollmächtigte)

Bauakten jünger 20 Jahre: Bau- und Gastgewerbeinspektorat BS, Münsterplatz 11, Tel. 061 267 92 00
Altlasten: Amt für Umwelt und Energie BS, Spiegelgasse 15, Tel. 061 267 08 00

Kanalisationsdaten: Tiefbauamt Basel-Stadt, Dufourstr. 40/50, Tel. 061 267 44 88

Bauakten älter 20 Jahre: Staatsarchiv BS, Martinsgasse 2, Tel. 061 267 86 07

Gebäudenutzung: Gebäudeversicherung BS, Aeschenvorstadt 55, Tel. 061 205 30 00

1.1 Bisherige Nutzung der Parzelle

Falls die vorgesehenen Zeilen für den Beschrieb der Aktivitäten nicht ausreichen, bitte Zusatzblatt ausfüllen.

Wohnbau ohne industrielle oder gewerbliche Aktivitäten

bis

Wohnbau mit Gewerbe (genaue Bezeichnung der Gewerbeaktivitäten)

bis

bis

Industrie/Gewerbe (genaue Bezeichnung der Aktivitäten)

bis

bis

bis

Lagerplätze (genaue Bezeichnung der Lagergüter)

bis

bis

Deponie/Aufschüttung (Art der Ablagerungen, z.B. Aushub, Bauschutt etc.)

bis

bis

andere Nutzung (genauer Beschrieb)

bis

bis

1.2 Aktenkundige Altlasten (ab 1900)

Wurden auf der Parzelle jemals Verschmutzungen des Bodens und/oder des Grundwassers im Sinne der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung: AltIV) vom 26. August 1998 festgestellt? Bestehen Kenntnisse über Brände, Havarien, ausgelaufene umweltgefährdende Stoffe, undichte Entwässerungsanlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen etc.? Falls ja, welche (genaue Beschreibung):

Wichtig: Informationspflicht

Unterlagen, Akten, Pläne, Untersuchungsergebnisse usw. über Altlasten oder Ereignisse im oben erwähnten Sinn sind dem Fragebogen beizulegen.

1.3 Bisherige Verwendung umweltgefährdender Stoffe und Produkte

Wurden auf der betreffenden Parzelle jemals umweltgefährdende Stoffe und Produkte – wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten – umgeschlagen, gelagert, durchgeleitet, verarbeitet, verwendet oder hergestellt? Falls die vorgesehenen Spalten für den Beschrieb nicht ausreichen, bitte Zusatzblatt ausfüllen.

Heizöle	Fotochemikalien	Säuren
Benzin	Farben/Lacke	Laugen
Motorenöle	Entfettungsmittel	Lösungsmittel halogeniert
Hydrauliköle	Metallschlämme	Lösungsmittel halogenfrei
andere Mineralöle (welche)	Reinigungsmittel (welche)	andere Chemikalien (welche)

Erläuterungen

2. Gegenwärtiger Zustand der Abbruchobjekte

2.1 Sonderabfälle

Befinden sich in den abzubrechenden Objekten resp. auf der Parzelle gegenwärtig noch Sonderabfälle im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, wie z.B.:

Leuchstoffröhren	Abluftfilter	Reinigungsmittel
Quecksilberschalter	Bitumen/Teer	Chemikalien in Gebinden
Transformatoren	Heizöle/Treibstoffe	Farben/Lacke
Kondensatoren	Altöle	andere Sonderabfälle (welche)
Batterien/Akkus	PCB-/CP-haltige Fugendichtungsmassen	
Asbest/Spritzasbest		

Erläuterungen

**2.2 Anlagen und
Geräte, die
Sonderabfälle
enthalten**

Befinden sich in den abzubrechenden Objekten resp. auf der Parzelle gegenwärtig noch Lagerbehälter, Maschinen, Produktions-, Entwässerungs-, Kühlanklagen etc., die Sonderabfälle im Sinne der VeVA enthalten (z.B. Hydrauliköl, Freon etc.)? Falls ja, welche (genaue Beschreibung):

Wichtig: Generelle Vorschriften zu Ziff. 2.1 und 2.2

Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, vom 4. Dezember 2015). Sonderabfälle sind vor Beginn der Abbrucharbeiten nach ihrer Art getrennt zu sammeln und gemäss den Vorschriften der VeVA zu entsorgen.
Falls Sonderabfälle aus den abzubrechenden Gebäuden resp. von der betreffenden Parzelle bereits entsorgt wurden, sind Belege dem Fragebogen beizulegen.

**2.3 Verschmutzte
Gebäudefteile**

Enthält das Abbruchobjekt (inkl. befestigte Plätze im Freien) Bauteile, die mit umweltgefährdenden Stoffen verschmutzt und deshalb potentiell den Sonderabfällen zuzuordnen sind, wie z.B. ölige - tränkte oder mit Produktionsrückständen kontaminierte Wände und Böden, konservierte Hölzer, verschmutzte Entwässerungsanlagen, abflusslose Gruben etc.? Falls ja, welche (genaue Beschreibung)

**2.4 Boden- und
Grundwasserverun-
reinigungen**

Bestehen neben den Unterlagen (Ziff. 1.2) noch zusätzliche Hinweise darauf, dass bei den vorgeesehenen Aushubarbeiten verschmutztes Erdreich (Aushubmaterial) oder verschmutztes Grundwasser anfallen wird (Altlasten, optisch oder geruchlich wahrnehmbare Verunreinigungen)?
Falls ja, welche (genaue Beschreibung)

Wichtig: Generelle Vorschriften zu Ziff. 2.3 und 2.4

Gebäude, bei denen schadstoffhaltige Bauabfälle zu erwarten sind (Baujahr vor 1990 oder nutzungsbedingt) sowie Erd- resp. Aushubmaterialien sind vor Beginn der Abbruch- und Aushubarbeiten gemäss den Vorschriften der VVEA zu untersuchen. Die Ergebnisse sind den zu bewilligenden Bauplänen beizulegen. Das gleiche gilt für die Ergebnisse bereits früher durchgeföhrter chemischer, geochemischer oder hydrogeologischer Untersuchungen.
Verschmutztes oder potentiell verschmutztes Grundwasser ist gemäss den einschlägigen Analysenvorschriften zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Fragebogen beizulegen.

**2.5 Schadstoff-
gutachten**

Schadstoffgutachten bestehend und den Unterlagen beigelegt, Autor:

3. Umfang der vorgesehenen Abbrucharbeiten

- Gesamtabbruch des Gebäudes
- Abbruch Gebäude im Hinterhof
- Teilabbruch des Gebäudes (z.B. Anbau etc.)
- Umbauarbeiten mit inneren Abbrüchen (z.B. nichttragende Wände, Treppen, Mauerdurchbrüche etc.)
- Anfall von mehr als 100 m³ Bauabfällen (ab 100m³ ist ein Entsorgungskonzept gemäss [Vorlage des AUE BS](#) erforderlich)

4. Entsorgung der Bauabfälle (exkl. Sonderabfälle)

Wurde bereits ein Abbruch- und Aushubkonzept ausgearbeitet, das die Vorschriften der VVEA berücksichtigt? Falls ja, welche Massnahmen zur getrennten Erfassung und umweltgerechten Behandlung der Bauabfälle sind vorgesehen:

- Rückbaumethode (stufenweise Demontage des gesamten Gebäudes)
- Separate Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen auf der Baustelle (Mehrmuldenystem, z.B. Inertstoffe, Metalle, Kunststoffe, Holz etc.)
- Partielle Trennung der einzelnen Abfallfraktionen auf der Baustelle (z.B. Inertstoffe/brennbare Abfälle –Nachbehandlung in einer Sortieranlage)
- Externe Trennung der Bauabfälle in einer Sortieranlage
- Recyclierung oder Wiederverwertung einzelner Abfallfraktionen
- Deponierung des Abraum- und Aushubmaterials in der Schweiz
- Deponierung des Abraum- und Aushubmaterials im Ausland

Erläuterungen

Wichtig: Generelle Vorschriften zu Ziff. 3

Das Verbrennen von Bauabfällen ausserhalb speziell bewilligter Anlagen ist verboten. Die bei Abbruch- und Aushubarbeiten anfallenden Bauabfälle sind gemäss VVEA, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle getrennt zu erfassen und zu entsorgen (Inertstoffe, Holz, Metalle, etc.)

Informationen zum weiteren Vorgehen

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie dies auszudrucken und zu unterschreiben und dem Baugesuch beizulegen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.bs.ch/aue.

Umgang mit Asbest

Dieses Blatt muss bei jedem Bauvorhaben, das einen Um- oder Ausbau bzw. einen Abbruch betrifft, mit Datum, Ort und Unterschrift ausgefüllt werden!

Asbesthaltige Materialien wurden bis zum allgemeinen Verbot von 1990 sehr vielseitig eingesetzt: In Verkleidungen von Wänden und Decken, Heizkörpernischen, Fensterbrett-Untersichten, Lüftungsanälen, Dach- und Fassadenverkleidungen, Bodenbelägen sowie in Abdeckungen und Unterlagen bei Elektroinstallationen, Druck- und Kanalrohren, Formwaren wie Blumenkisten, etc. Bei Gebäuden, Gebäudeteilen und technischen Einrichtungen, die vor 1990 erstellt wurden, können asbesthaltige Produkte und Werkstoffe verwendet worden sein. Besteht der Verdacht, muss der Unternehmer die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten (BauAV, Art. 3 Abs. 1^{bis} sowie Art. 60 bis Art. 60c²⁷).

Bei Materialien mit schwachgebundenem Asbest ist schon bei Erschütterung sowie bei Entfernung oder Beschädigung (auch bei kleinen oder kurz dauernden Arbeiten) eine grössere Faserfreisetzung möglich.

Materialien mit **schwachgebundenem Asbest** sind: Spritzasbest, Leichtbauplatten, Deckenplatten, Rückenbeschichtungen gewisser Wand- und Bodenbeläge (z.B. PVC-Cushion-Vinyl), Unterlagsböden, Mörtel an Rohrisolationen, Asbestkarton/-pappe (z.B. als Brandschutzplatten, Fensterbrettuntersichten, in Elektrospeicheröfen, bei Elektroverteilern etc.), Asbestschnüre, Asbest-Isolationsmatten und vieles mehr.

Das Entfernen muss durch eine spezialisierte Firma erfolgen. Die Vorgaben der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) müssen eingehalten werden (siehe SUVA-Merkblätter 66080.d - Asbest und andere faserförmige Arbeitsstoffe, Gesundheitsgefährdung und Schutzmassnahmen, 66090.d - Entfernen von leichten asbesthaltigen Platten, bzw. 66070.d - Entfernen von asbesthaltigen Boden- und Wandbelägen). Die Bauherrschaft bzw. deren beauftragte Firma hat die Aufnahme der Bauarbeiten bei der SUVA anzumelden.

Materialien mit **festgebundenem Asbest** sind: Faserzementprodukte für Dächer, Fassaden und Wände (z.B. Asbestschindeln, Welleternit etc.), Rohrleitungen, PVC-Flex-Platten, Fensterkitt, Fliesenkleber, Gartenprodukte usw.

Diese Produkte sind zerstörungsfrei zu entfernen/entsorgen. Staubentwicklungen sind zu vermeiden, die Entsorgungshinweise sind zu beachten. Die Vorgaben des SUVA-Merkblattes 66104.d (Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten) sind in jedem Fall und auch bei geringen Asbestgehalten (wenige % - es besteht kein Grenzwert im Sinne eines Minimalwertes) einzuhalten.

Bei der Verarbeitung und Manipulation von Asbest entstehen feinste Fasern (Aufspaltung in der Längsrichtung, z.T. tausendmal dünner als ein menschliches Haar), welche eingeatmet werden können. Diese Fasern können in die Lungenbläschen gelangen. Sie können Jahrzehntelang in der Lunge verbleiben und sogar ins angrenzende Bauch- und Brustfell gelangen. Asbest kann einerseits die so genannte Asbestose verursachen. Andererseits verursacht Asbest auch Krebserkrankungen.

Bei Asbestverdacht muss der Bauherr die verdächtigen Materialien in jedem Fall auf Asbest untersuchen lassen, denn Asbestfasern sind gesundheitsschädlich. Für Asbestuntersuchungen wendet sich die Bauherrschaft an eine der Firmen, die die SUVA auf ihrer Homepage aufgeführt hat (www.suva.ch/asbest). Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Weitere Informationen: Amt für Umwelt und Energie: www.bs.ch/aye / Suva: www.suva.ch/asbest / Forum Asbest Schweiz: www.forum-asbest.ch / Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00228/00504.

Gesetzliche Grundlagen:

Bauarbeitenverordnung (BauAV) Art. 3

1^{bis} Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr zu benachrichtigen.

Erklärung der Bauherrschaft:

Die Bauherrschaft bestätigt, dass sie die obgenannten Ausführungen zum Thema Asbest zur Kenntnis genommen hat. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens wird die Bauherrschaft ein Augenmerk auf mögliche asbesthaltige Materialien richten. Sollte ein Asbestverdacht vorhanden sein, verpflichtet sich die Bauherrschaft, das fragliche Material auf Asbest untersuchen zu lassen. Wenn sich dieses Material als asbesthaltig erweist, muss die Bauherrschaft dafür besorgt sein, dass dieses von einer Spezialfirma fachgerecht entsorgt wird (zu Lasten Auftraggeber).

Unterschrift

Unterschrift der Bauherrschaft oder
Vertreter(in) mit Vollmacht

Ort

Datum

Erläuterungen zum Fragebogen «Abbruch – Aushub – Abfall»

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Bauausführung kommen neue Bestimmungen im Bereich des **vorsorglichen Umweltschutzes** zur Anwendung, welche Sie möglichst frühzeitig in Ihrer Planung beachten sollten. Es handelt sich dabei in erster Linie um die **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)** vom 4. Dezember 2015.

Um Ihnen bei dieser Vorschrift behilflich zu sein, haben wir als Beilage zum Baugesuch den Fragebogen **«Abbruch – Aushub – Abfall»** des Amtes für Umwelt und Energie eingeführt. Darin wird auf wichtige Abklärungen hingewiesen, die es Ihnen und uns ermöglichen, allfällige Umweltprobleme frühzeitig zu erkennen. Es geht uns dabei vor allem darum,

- mögliche **ALTLASTEN** rechtzeitig festzustellen;
- neue **VERSCHMUTZUNGEN** durch alte Rückstände zu vermeiden;
- **SONDERABFÄLLE** zu trennen und richtig zu entsorgen.

Wir verfolgen aber auch das Ziel, alle anfallenden **Abfallmengen** soweit wie möglich **zu vermindern**, indem

- unbelastete **BAUSCHUTTFRAKTIONEN** getrennt werden, um sie dem **RECYCLING** zuzuführen;
- nur noch die **inerte und nicht wiederverwertbare Fraktion deponiert wird**.

Wie unsere Erfahrungen zeigen, stellt ein zu spät erkanntes Umweltproblem in der Bauphase eine unliebsame Überraschung dar, die oft zu unangenehmen Bauverzögerungen und unerwarteten Mehrkosten führt.

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen korrekt auszufüllen und **jedem Baugesuchs-Exemplar** beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Umwelt und Energie

Beilage zu Fragebogen «Abbruch – Aushub – Abfall»